



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Relation von selbiger Declaration.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Junius.

gegen solche mit äusserstem Nachdruck zu behaupten sich bemühet haben. Es ist selbige Declaration, unter andern vollständig zu lesen, in *CHRISTOPH LEHMANN'S Actis Pacis Religioſæ, Tom. I. Libr. I. C. XXVIII. edit. nov. in Fol.* und was darüber vor Disputationes entstanden sind, als selbige auf Kayſers Rudolphi II. Wahltag Ao. 1575. zum ersten mahl von Seiten der Augſpurgischen Conſeſſions-Verwandten ist produciret worden, ſiehet man *ibid. Lib. II. c. XV. ſqq.* deſgleichen

Libr. III. C. XXII. Vol. III. it. Cap. XL. ſqq. Da nun hiervon, auf gegenwärtigem Convent, bey Abhandlung der *Gravaminum Eccleſiaſticorum*, verschiedenes vorgekommen, und *Catholici* ſolche Declaration annoch beſtändig in Zweifel gezogen; So haben die Sächſiſche Geſandten, die ſub N. I. hier anliegende, aus dem Archiv verfaſſte Nachricht, dagegen bekandt gemacht, welche wegen der darinn bemerkten Umstände conſervirt zu werden verdienet.

1648.
Junius.

N. I.

Relation und Bericht von der Declaratione Ferdinandi I. aus den Sächſiſchen Archiven gezogen.

Die Declaratione Ferdinande läſſet ſich durch bloſſe Conjecturas und Præſumtionen nicht aufheben, ſondern weil dieſelbe einmahl unter Ihrer, der Zeit Königlichlichen Majestät Inſiegel und Handſchrift ertheilt, inmaſſen ſolche auch noch biß dato in Churfürſtlich-Sächſiſchen Archiv verwahret enthalten wird, auch von den Herren Catholiſchen auf dem Reichs-Tage Ao. 1575. zu Regensburg recognosciret, und von dem sonst unserer Religion gehäſſigen Dr. Burchard in ſeiner *Autonomia Part. 3. Cap. 35.* zwar mit einer ungegründeten Auflage geſtanden wird, ſo heiſſet es billig: *In claris non opus eſſe conjecturis, & plus credendum eſſe Regi veraci, quam turbæ fallaci.* Thut auch wenig dann nichts zur Sache, daß das Datum ſolcher Declaration ſerupulifiret, und dieſelbe dannenhero ſuſpect gemacht werden will; weils ſie den 24. Sept. der Religion-Friede aber erſt den Tag hernach datiret und gegeben iſt.

Dann erſtlich bezugen die Reichs-Acta, daß der Religion-Friede ſchon im Augusto aufgeſeet geweſt; Man hat aber zu deſſen Publication darum nicht gelangen können, weils die Stände Augſpurgischer Confeſſion darum in ſolchen Aufſag nicht verwilligen wollen: ſintemahlen der Punct, die Freyſtellung der Unterthanen betreffend, übergangen; dagegen aber der Geiſtliche Vorbehalt, darcin ſie doch niemahlt conſentiret hatten, hincingerückert worden: Nun konnten und wollten die Augſpurgischen Conſeſſions-Verwandte von ihrer Meynung nicht weichen; ſondern ehe alle Handlung zerſchlagen laſſen, und die Sache Gott befehlen, wie ſolches neben andern aus der Herren-Herzogen zu Sachſen, hochloblichen und Chriſt-ſeeligem Gedächtniß Schreiben, welches ſie der Zeit an Ihre Räte und Geſandten folgenden Inhalts gethan haben, erſcheinet: Und nachdem Wir vermercken, daß die Conſeſſions-Verwandte, Gewiſſens halber, ferner in nichts ſich begeben können, wie auch keines wegs ſeyn will; darum ſie bedacht und entſchloſſen, es gehe, welchen Weg es wolle, vermittelſt Göttlicher Hülffe dabey zu beharren; So haben Wir ſolches, und daß benannte Conſeſſions-Verwandte hierinnen einig ſeyn, ganz gerne vernommen, verhoffen auch zu Gott dem Allmächtigen, er werde ſie gnädiglich dabey erhalten, und iſt unſer gnädig und ernſtliches Begehren, ihr wollet dießfalls bey ihnen auch verbleiben, und von ihnen deßwegen keines wegs abweichen, noch, um der Papiſten Nicht-Bewilligung der angezeigten Articuli, davon fallen, ſondern mit den Conſeſſions-Verwandten vor einen Mann ſtehen und feſt halten; Sollte ſich aber der Religion-Friede dieſer beyden Puncten halber ſtoſſen, und die Papiſten ſolche ja nicht bewilligen wollten, (wiewohl Wir uns verſehen, Königlichliche Majestät werden darinn gebührliche Mittel zu treffen wiſſen, und es dazu nicht

Sechster Theil.

Ff

fom

1648. kommen lassen) so müssen Wir es, unferstheils, Gott befehlen, und dabey
 Junius. bewenden lassen. 1648.
 Junius.

Bei so gestalten Sachen nun hat sich die Beschließung des Religion-Friedens bis in September verzogen, da nemlich die Herren Catholischen diesen Articul verwilliget, darunter man sich dann am 24. Septembris eines Aufszages verglichen hat, und ist demselben nach, den folgenden Tag, als den 25. Septembris der schon vor längst aufgesetzte Religion-Friede publiciret, und unter demselbigen Dato ausgefertigt worden; Ist also eine mera calumnia, daß Eingangs gedachte Declaratio Ferdinanda älter als der Religion-Friede seyn solle.

Und wann wann 2) die Handlung recht betrachtet, so befindet sich unschwer, daß die vielbesagte Declaratio eigentlich nicht eine Erklärung des Religion-Friedens sey, denn es wird ja in derselben kein Articul solches Friedens erklärt, wie etwan Anno 1541. in der Declaratione Kayser Caroli V. geschehen; sondern, weiln ein absonderlicher und in dem Religion-Frieden eigentlich nicht begriffener Fall darim verhandelt, so ist sie ein Stück und vornehmer Articul des Religion-Friedens.

Warum aber derselbe dem Religion-Frieden nicht einverleibt worden, das referiren die Fürstlich-Sächsische dazumahl gegenwärtige Abgesandte, Herr Eberhard von der Thann, und Herr Lucas von Tagel, der Rechts Dr. in solcher Maasse: Neben dem haben auf unser (Der sämtlichen Confessions-Verwandten Stände) Suchen und Anhalten Ihro Königl. Majestät mit Verwilligung der Geistlichen, der Ritterschafft, Stände und Communen halben, so ohne Dignität unter ihnen, den Geistlichen, gesehen, und unferer Augspurgischen Confession Verwandt, eine Assuratio übergeben: Und ob wir wohl viel lieber gesehen, auch fleißig geberhen, diesen Articul auch in die Constitutio zu setzen; so haben wir jedoch solches nicht erhalten mögen, sondern die Geistlichen haben zu ihrer Entschuldigung eingewendet, daß alle ihre andere Untertanen Ursach nehmen würden, von ihnen zu uns zu fallen. Ist also dieser Articul, auf Bitte der Geistlichen, dem Religion-Frieden nicht eingerückt, sondern in einen besondern Aufszag gebracht worden, wozu auch vielleicht nicht wenig geholfen, daß König Ferdinand sowohl seines Herrn Bruders, Kayser Caroli V. als auch beyder inmittelt verstorbenen Päpste, Julii III. und Marcelli II. wegen, in etwas Gedanken gestanden, massen davon Lazarus von Schwendi, in seinem Bedencken an Kayser Maximilianum II. No. 20. gegründeten Bericht anziehet.

Wie nun dieses aus unverdächtigen Archivis statlich bezubringen: Also referiret den Einwurff, daß es mit diesem Werke so clandestin zugegangen, daß auch dem Reichs-Directorio davon kein Aufszag noch Abschrift zugestellt worden, ihr, der Catholischen, Vorfechter Burchardt loco citato selbst. Denn, haben die Augspurgischen Confessions-Verwandten diese Declarationem heimlicher Weise erpracticiret, und ist derowegen kein Concept davon bey der Maynzischen Reichs-Canzley zu finden, woher hat denn der Dr. Burchardt in dem Concept so eigentlich wahrgenommen, daß es bald hie bald dort radiret, auch etliche Zettul mit Wachs hin und wieder aufgeklebet worden? Ist auch weiter nichts neues, daß Documenta 20. und mehr Jahr ungebraucht verlegen bleiben, dann, wann man deren nicht bedarff, und die Noth es nicht erfordert, dergleichen zu produciren, ein Überfluß seyn würde. Nun dann Maynz und Fulda erst Anno 76. der Contravention sich recht öffentlich angemasset, hat man von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, auch solche vorzulegen nicht eher Anlaß gehabt; sondern es ist dieser Declaration Original billig, wie noch, in der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen Archiv verwahrschein geblieben.